

und Darmcanal; 2) zwischen Lungen und Darmcanal; 3) zwischen Lungen und Harnwegen; 4) zwischen äußerer Haut und den serösen Häuten. 3. B. Kräfte verschwindet von der äußern Haut, und springt auf die Lungenhaut über; 5) zwischen äußerer Haut und der Schleimhaut der Athmungswege und Gedärme. Daher die Ruhren, Durchfälle, der Katarrh und die Entzündung der Respirationswege nach unterdrückter Hautausdünstung. Wo die Hautausdünstung gemindert und unterdrückt ist, tritt die der Harnwege um so stärker hervor, und umgekehrt, daher der Gegensatz 6) zwischen äußerer Haut und den Harnwegen; 7) zwischen dem obern und untern Ende des Darmcanals. So hemmt Erbrechen nicht selten Durchfälle und Ruhren. — Zu den vorzüglichsten ableitenden Mitteln gehören alle locale Reizmittel, z. B. Haarfeile, Fontanel- len, Purgirmittel, Klystiere, Frictionen, Aderlässe, u. m. a.

Ablösen eines Gliedes, s. Abnahme.

Ablösung der Nachgeburt. Eine Operation, welche unternommen werden muß, wenn die im Art. Abgang d. N. — s. d. — angeführten Zustände und Regelwidrigkeiten zugegen sind, und die Entfernung derselben auf andere Weise unmöglich ist. Das Technische des Verfahrens besteht in Folgendem: Die zur Schaam heraushängende Nabelschnur mit den Eihäuten faßt man mit der linken Hand, zieht diese Theile etwas an, und führt nun die rechte Hand, welche, wie der ganze Arm, mit Del oder Fett bestrichen ist, längs der Nabelschnur durch die Scheide und den Muttermund in die Gebärmutter ein. Wäre der letztere sehr zusammengezogen, so müssen alle rohen und gewaltsamen Erweiterungsversuche unterbleiben, und derselbe darf nur nach und nach behutsam durch die frisch eingeölkten, kegelförmig zusammengelegten und allmählig von einander entfernten Finger bis dahin erweitert werden, daß die Einführung der ganzen Hand möglich wird. Ist die Hand in der Gebärmutter angekommen, so sucht man mit derselben alle Stellen auf, wo die Nachgeburt festsißt, löst dieselbe behutsam mit den Fingerspitzen, vermeidet aber alles Abkratzen derselben mit den Nägeln, so wie man auch einer möglichen Zerreißung der Gebärmutter wegen stets auf seiner Hut seyn muß. Auch dürfen beim Rindvieh keine Mutterwarzen abgezwickelt, sondern es müssen dieselben mit 2 Fingern nach und nach durch gelindes Anziehen abgelöst werden. Sind nun alle erreichbaren Anheftungsstellen getrennt, so entfernt man die Hand aus der Gebärmutter, und zieht die Nachgeburt erst gelind, dann stärker an, bis sie nachfolgt. Niemals darf aber dieses Ziehen so stark seyn, daß die Nachgeburt, im Fall sie noch irgendwo festsißt, zerreißt, sondern man muß, wenn sie einem mäßi-

gen Zuge nicht folgen will, mit der Hand wiederholt in der Gebärmutter nachfühlen, ob und wo sie noch festsißt. Findet sich dieß, so wird sie gelöst, wo nicht, so wird die Nachgeburt möglichst tief in der Gebärmutter selbst angefaßt, und mit der andern Hand von außen abgerissen, wobei die in der Gebärmutter befindliche Hand einen starken Gegenzug machen muß, damit die Nachgeburt dicht vor ihr abreißt, und eine Umstülpung des Grundes oder eines Hornes der Gebärmutter verhindert und verhütet werde. Es findet hier nämlich der Fall des Festsißens in einem Horne der Gebärmutter statt, und bleibt nichts übrig, als die letztere von der Nachgeburt größtentheils zu befreien, und die Ausscheidung des Restes der Natur zu überlassen, welche dieselbe durch Verjauchung zu Stande bringt, wobei aber nicht selten die fernere Empfänglichkeit des Thieres verloren geht. Gelind treibende Mittel befördern das Ausstoßen dieser Reste.

Abmagerung. — Macies, Marasmus. — Ein Zustand, der nicht immer krankhafter Art, und von Abzehrung streng zu unterscheiden ist. Sie kommt bei den jährlichen Metamorphosen gewisser Säugethiere, z. B. der Winterschläfer, und auch während des Haarwechsels unserer Hausthiere vor. Mangel an Nahrungsmitteln, bedeutende Kraftanstrengung bei Arbeit und Krankheit ist die gewöhnlichste Ursache der Abmagerung, so wie sie auch ein örtlicher Zufall gesunkener Lebensthätigkeit ist, und das Schwinden bedingt.

Abnahme. — Amputatio. — So nennt man die Entfernung eines Körpertheils mit Hülfe einer blutigen oder unblutigen Operation. Die unblutige Abnahme irgend eines Gliedes ist aber bei größern Hausthieren nicht gebräuchlich, auch nicht ohne Gefahr, und besteht eigentlich in nichts Anderm als dem Abbinden — s. d. A. — der Theile. Nur hier und da wird das Abbinden noch, Behufs der Castration, bei Stieren und Böcken benutzt, ist aber ein höchst schmerzhaftes und daher verwerfliches Verfahren. Hier wird daher nur von der blutigen Abnahme einzelner Körpertheile, von der eigentlichen Amputation zu handeln seyn. Die Amputation ist aber eine der schwierigsten thierärztlichen Operationen, fordert genaue anatomische Kenntnisse, und bringt das Thier sehr häufig in Lebensgefahr. Den Theilen, welche einer Amputation am gewöhnlichsten zu unterwerfen sind, gehören an: 1) die Ohren, 2) die Hörner, 3) die Zunge, 4) der Schweif, 5) die Ruthe, 6) das Guter, 7) die Gebärmutter, 8) die Gliedmaßen, und endlich 9) überzählige Körpertheile.

Für jede Amputation gelten folgende allgemeine Vorschriften: a) Nur im äußersten Falle und nur dann darf amputirt werden, wo den Thierarzt andere, zweckmäßige, weniger schmerzhaftes und gefährliche Heilmittel verlassen. b) Bei der Operation selbst muß alles Krank-